

Stellungnahme

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94)

(BT-Drs. 20/12977)

und

**dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
und des Untersuchungsausschussgesetzes**

(BT-Drs. 20/12978)

I. Einleitung

Die Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, die Elemente im Grundgesetz deutlich sichtbarer werden zu lassen, die den **Status des Bundesverfassungsgerichts** als Verfassungsorgan prägen.¹ Zugleich soll damit die **Unabhängigkeit** der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene gesichert werden.²

Beide Ziele sind im Wesentlichen deckungsgleich. Vorschriften zum Schutz der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit schützen die Institution Bundesverfassungsgericht und die für sie handelnden Organwalter vor Einflussnahme auf die von diesen zu treffenden verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Solche Vorschriften sind stets zugleich geeignet, die den Status des Bundesverfassungsgerichts als Gericht zu beschreiben.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich darauf, ob die in den Entwürfen vorgeschlagenen Regelungen geeignet sind, die **Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit** auf Bundesebene zu sichern.

¹ BT-Drs. 20/12977 S. 1

² BT-Drs. 20/12977 S. 1

II. Inhalt der Entwürfe

Die Gesetzentwürfe wollen die folgenden Regelungen in die Verfassung und in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aufnehmen:

Der **Status** des Bundesverfassungsgerichts wird auf der Ebene der Verfassung mit den Begriffen Gerichtshof, unabhängig und selbständig definiert.³

Zur **Organisation** des Bundesverfassungsgerichts wird in der Verfassung selbst nunmehr die Zahl der Senate und der Mitglieder pro Senat geregelt⁴ sowie dessen Geschäftsordnungsautonomie verfassungsrechtlich anerkannt.⁵

Hinsichtlich der **Rechtsstellung** der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wird auf Verfassungsebene eine Amtszeit von 12 Jahren, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet, bestimmt⁶ und außerdem geregelt, dass die Richter ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Ernennung eines Nachfolgers fortführen.⁷

Bezüglich der **Wahl** der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wird eine Ermächtigung zur Regelung eines Ersatzwahlmechanismus festgelegt⁸ und eine Wiederwahl der Richter ausgeschlossen.⁹ Auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird außerdem ein der Ermächtigung entsprechender Ersatzwahlmechanismus eingeführt.¹⁰

Der Zuständigkeitsteil¹¹ des **Verfassungsprozessrechts** verbleibt im Grundgesetz und wird aus Art. 93 GG in Art. 94 GG verschoben. Zudem wird die Bindung der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie aller Gerichte und Behörden an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf Verfassungsebene festgeschrieben.¹²

Im **Ergebnis** erheben die vorliegenden Gesetzentwürfe damit im Wesentlichen die Regelungen der §§ 1 Abs. 1 und 3 BVerfGG, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG, § 4 BVerfGG und § 31 Abs. 1 BVerfGG in Verfassungsrang, führen eine Ermächtigung zum Erlass eines Ersatzwahlmechanismus ein, füllen diesen zugleich einfach-gesetzlich aus und gliedern Art. 93 GG und Art. 94 GG neu.

³ Art. 93 Abs. 1 E-GG, vgl. § 1 Abs. 1 BVerfGG

⁴ Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 E-GG, vgl. § 2 Abs. 1 BVerfGG und § 2 Abs. 2 BVerfGG

⁵ Art. 93 Abs. 4 E-GG, vgl. § 1 Abs. 3 BVerfGG

⁶ Art. 93 Abs. 3 Satz 1 E-GG, vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BVerfGG

⁷ Art. 93 Abs. 3 Satz 2 E-GG, vgl. § 4 Abs. 4 BVerfGG

⁸ Art. 93 Abs. 2 Satz 3 E-GG

⁹ Art. 93 Abs. 3 Satz 3 E-GG, vgl. § 4 Abs. 2 BVerfGG

¹⁰ § 7a Abs. 5 E-BVerfGG

¹¹ Art. 94 Abs. 1 bis Abs. 3 E-GG, § 13 E-BVerfGG

¹² Art. 94 Abs. 4 E-GG, vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG

III. Bewertung

1. a) Die Aufnahme wesentlicher für das Bundesverfassungsgericht **statusprägender Elemente** in das **Grundgesetz** ist geeignet, das Ziel der Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen.

Verfassungsgerichtliche Entscheidungen sind - wie fachgerichtliche Entscheidungen - ausschließlich am Maßstab des für die Entscheidung jeweils maßgeblichen Rechts zu orientieren. Sichergestellt wird dies durch die Verpflichtung der Gerichte und der für sie handelnden Organwähler, ihre Entscheidungen ausschließlich am Maßstab des entscheidungserheblichen Rechts zu treffen und durch deren **Schutz vor Einflussnahme** auf die von ihnen zu treffenden Entscheidungen; der **Garantie der der Unabhängigkeit** gerichtlicher Entscheidungen¹³.

Mit Aufnahme wesentlicher für das Bundesverfassungsgericht statusprägender Elemente in das Grundgesetz stehen diese Elemente **nur noch zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers**. Die Möglichkeit der Einflussnahme des einfachen Gesetzgebers auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch Änderung dieser statusprägenden Elemente wird damit ausgeschlossen.

b) Die Sicherung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene durch Verortung der für das Bundesverfassungsgericht statusprägenden Elemente im **Grundgesetz** ist der **einzige Weg**, das genannte Ziel sicher zu erreichen, weil er der einzige Weg ist, der eine Einflussnahme des einfachen Gesetzgebers auf die statusprägenden Elemente des Bundesverfassungsgerichts sicher ausschließt.

Der Ausschluss des Zugriffs des einfachen Gesetzgebers auf die statusprägenden Elemente des Bundesverfassungsgerichts ist deswegen von besonderer Bedeutung für die Sicherung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene, weil der **einfache Gesetzgeber** in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht der Sache nach viel mehr **Prozesspartei** ist als in fachgerichtlichen Verfahren. In verfassungsgerichtlichen Verfahren wird seine Gesetzgebungstätigkeit am Maßstab der Verfassung gemessen, während in fachgerichtlichen Verfahren mehr die Interpretation des Inhalts seiner Vorschriften im Mittelpunkt steht. In verfassungsgerichtlichen Verfahren streitet der Gesetzgeber mit der jeweils anderen Partei über die Verfassungsgemäßheit der von ihm erlassenen verfahrensgegenständlichen Regelungen.

Der Weg der Aufnahme statusprägender Elemente des Bundesverfassungsgerichts in die Verfassung zur Sicherung seiner Unabhängigkeit ist damit **vorzugswürdig gegenüber** einer Ausgestaltung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes als **zustimmungsbedürftig**. Denn auch ein unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates gestelltes Bundesverfassungsgerichtsgesetz bliebe immer noch ein Gesetz des einfachen

¹³ Statt vieler Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 97 Rn. 26

Gesetzgebers. Dieser hätte daher – anders als bei einer Aufnahme statusprägender Elemente des Bundesverfassungsgerichts in das Grundgesetz – immer noch Einflussmöglichkeiten hinsichtlich dieser Elemente; wenn auch unter prozedural erschwerten Bedingungen.

2. Die **statusbezogenen Regelungen** der Entwürfe genügen dem Ziel, das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan „auf Augenhöhe“ mit den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung zu definieren und damit seine Unabhängigkeit gegenüber Einflüssen anderer Verfassungsorgane zu sichern.

a) Die Verwendung des Begriffs „**Gerichtshof**“ prägt und verdeutlicht die Funktion des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zu den anderen im Grundgesetz definierten Verfassungsorganen. Schon daraus folgt die ausschließliche Orientierung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an dem jeweils entscheidungserheblichen Recht und die Garantie der Unabhängigkeit seiner Entscheidungen von Einflussnahme.

b) Die Begriffe „**selbständig**“ und „**unabhängig**“ betonen die Stellung des Bundesverfassungsgerichts bei der Erfüllung der ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben gegenüber den anderen Verfassungsorganen. Gegenüber den anderen Verfassungsorganen besteht keine Position der Über- oder Unterordnung. Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts ist vielmehr geprägt durch Weisungsfreiheit bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

3. Die in den Entwürfen enthaltenen Regelungen über die **Organisation des Bundesverfassungsgerichts** sind geeignet, die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene zu sichern.

a) Die Organisation des Bundesverfassungsgerichts wird geprägt durch die Zahl seiner **Spruchkörper** und die Zahl der **Richter** in jedem dieser Spruchkörper. Regelungen hierüber in die Verfassung aufzunehmen, wie es in Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 und Abs. 2 Satz 2 E-GG geplant ist, kann eine Verringerung der Zahl der Spruchkörper und der Zahl der Richter pro Spruchkörper durch den einfachen Gesetzgeber mit dem Ziel verhindern, Richter vor Ende ihrer regulären Amtszeit von ihren Rechtsprechungsaufgaben zu entbinden. Solche Regelungen können auch verhindern, dass der einfache Gesetzgeber versucht, die Rechtsprechungstätigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch eine Vermehrung der Spruchkörper oder eine Vermehrung der Richter pro Spruchkörper zu beeinflussen.

Die **beabsichtigten Regelungen** schließen derartige Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers aus und **schützen** damit die den jeweiligen Amtsinhabern durch Wahl auf Zeit eingeräumten **Rechtsprechungsbefugnisse**.

b) Die Anerkennung der **Geschäftsordnungsautonomie**¹⁴ des Bundesverfassungsgerichts in der Verfassung stellt dieses insoweit den anderen Verfassungsorganen gleich, verdeutlicht seine Stellung als Verfassungsorgan und schließt Einflussnahme anderer Verfassungsorgane auf seine internen Abläufe und damit auch auf seine Entscheidungsfindung aus.

4. Vorschriften über die **Rechtsstellung** der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sichern deren **richterliche Unabhängigkeit** und damit zugleich die Unabhängigkeit der Institution.

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts können die ihnen übertragenen Aufgaben nur dann in voller richterlicher Unabhängigkeit wahrnehmen, wenn sie wegen ihrer Entscheidungen in Bezug auf ihre **persönliche Rechtsstellung** keine Nachteile durch den einfachen Gesetzgeber befürchten müssen. Das Ziel des Schutzes des Bundesverfassungsgerichts vor Beeinträchtigung seiner Funktion durch den einfachen, nicht verfassungsändernden Gesetzgeber kann daher nur erreicht werden, wenn die wesentlichen Regelungen über die Rechtsstellung der jeweils gewählten Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts in die Verfassung selbst aufgenommen werden.

Wesentlich geprägt wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts durch die **Dauer** ihrer **Amtszeit**, die die ihnen überantworteten Rechtsprechungsaufgaben in zeitlicher Hinsicht definiert und durch ihre **Alimentation**. Um die richterliche Unabhängigkeit der jeweils gewählten Amtsinhaber vor Beeinträchtigungen des einfachen, nicht verfassungsändernden Gesetzgebers zu schützen, ist auf Verfassungsebene ein Bestandsschutz hinsichtlich der bei ihrer Wahl geltenden Amtszeit und Alimentation zu regeln.

Letztere garantiert bereits die Vorschrift des **Art. 33 Abs. 5 GG**, die den Inhabern öffentlicher Ämter einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zuerkennt. Die Aufnahme der Dauer der Amtszeit und der Altersgrenze von 68 Jahren in die Verfassung ist **geeignet**, die jeweiligen Amtsinhaber vor einer Verkürzung ihrer Amtszeit durch den einfachen Gesetzgeber zu schützen.

Die Regelungen in den Entwürfen über die Dauer der Amtszeit und die Altersgrenze von 68 Jahren **gehen** allerdings **über das** nach Vorstehendem **Erforderliche hinaus**. Denn sie schützen nicht nur die jeweiligen Amtsinhaber vor Beeinträchtigungen ihrer Rechtsstellung durch den einfachen, nicht verfassungsändernden Gesetzgeber, sondern binden den einfachen Gesetzgeber auch hinsichtlich der Amtszeit und der Altersgrenze für zukünftig zu wählende Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Das ist weder zur Definition des Status des Bundesverfassungsgerichts noch zu seinem Schutz vor Beeinträchtigungen seiner Funktion durch den einfachen Gesetzgeber notwendig. Die

¹⁴ Art. 93 Abs. 4 E-GG

Regelungen über die Dauer der Amtszeit und die Altersgrenze sind seit Gründung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach verändert worden. Ein Grund, dem einfachen Gesetzgeber diese Möglichkeit in Zukunft zu verwehren, ist nicht ersichtlich.

5. Die geplanten Regelungen über das **Wahlverfahrens** sind geeignet, die Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene und damit deren Unabhängigkeit zu sichern (a). Die Regelung zum Wiederwahlverbot bedarf keiner Aufnahme in die Verfassung (b). Die Vorschrift über die Fortführung der Amtsgeschäfte ist geeignet, die Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene und damit deren Unabhängigkeit zu sichern (c).

a) Verfassungsunmittelbare Regelungen über die **Bestellung neuer Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts** eignen sich nur bedingt, um die kontinuierliche personelle Ergänzung und damit die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu sichern. Je höher die verfassungsverankerten Wahlvoraussetzungen sind, umso größer wird das Risiko funktionsbeeinträchtigender Wahlblockaden qualifizierter Minderheiten.

Der Weg der Gesetzentwürfe, an der **einfach-rechtlichen Regelung des Wahlquorums** festzuhalten und den einfachen Gesetzgeber zusätzlich zu der ihm ohnehin offenstehenden Möglichkeit, das Wahlquorum abzusenken, zu einem begrenzten einfach-gesetzlichen Transfer der Organzuständigkeit für die Wahl, zu ermächtigen, vermeidet das beschriebene Regelungsdilemma. Die Ausfüllung des dem einfachen Gesetzgeber eingeräumten Spielraums zur Regelung eines Zuständigkeitstransfers bei Wahlverzögerungen schafft, weil sie jederzeit zu seiner Disposition steht, auch kein übermäßiges Risiko einer politischen Instrumentalisierung des Ersatzwahlmechanismus.

b) Das **Verbot der Wiederwahl** von Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ muss nicht in die Verfassung aufgenommen werden, um die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu sichern. Ließe der einfache Gesetzgeber die Möglichkeit der Wiederwahl zu, ergäben sich daraus keine Risiken für die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Auch der Blick in das europäische Ausland und die jüngsten Entwicklungen dort legt solche Risiken nicht nahe.

c) Die Aufnahme der bisher nur in § 4 Abs. 4 BVerfGG enthaltenen Regelung über die **Fortführung der Amtsgeschäfte** nach Ablauf der Amtszeit der Richter des Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 Abs. 3 Satz 2 E-GG) schützt das Bundesverfassungsgericht vor einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit durch Vakanzen. Solche könnten entstehen, wenn der einfache Gesetzgeber frei werdende Stellen am Bundesverfassungsgericht nicht neu besetzt – etwa mangels Zustandekommen der für eine Wahl erforderlichen Mehrheiten und eine § 4 Abs. 4 BVerfGG entsprechende einfach-gesetzliche Regelung fehlte.

¹⁵ Art. 93 Abs. 3 Satz 3 E-GG

6. Die Beibehaltung der Vorschriften über die **Zuständigkeit** des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz und die Aufnahme der **Bindung** aller anderen Bundes- und Landesorgane an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts genügen, um die Unabhängigkeit und das Funktionieren der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene zu sichern.

a) Die Entwürfe erhalten die **verfassungsrechtliche Fundierung der Zuständigkeit** des Bundesverfassungsgerichts in Art. 94 Abs. 1 bis 3 E-GG und begrenzen in Art. 93 Abs. 5 E-GG die Möglichkeiten des einfachen Gesetzgebers prozessuale Hürden für die Erhebung von Verfassungsbeschwerden einzuführen. Sie sichern die Funktion des Bundesverfassungsgerichts vor einer Einflussnahme durch den einfachen Gesetzgeber und schützen zugleich dessen Unabhängigkeit, in dem sie dem einfachen Gesetzgeber verwehren, dem Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit für bereits laufende Verfahren zu entziehen oder den Zugang zu ihm in bereits laufenden Verfahren zu erschweren.

b) Die Entwürfe wollen zukünftig auch die **Verbindlichkeit der Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts für andere Staatsorgane vor einer Beeinträchtigung durch den einfachen Gesetzgeber schützen.¹⁶ Sie erreichen damit, dass der einfache Gesetzgeber sich den Bindungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht durch von ihm erlassene einfach-gesetzliche Vorschriften entziehen kann.

IV. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Regelungen sind **geeignet**, die angestrebte Sicherung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene und die Kodifikation der wesentlichen statusprägenden Elemente des Bundesverfassungsgerichts auf Verfassungsebene zu erreichen.

1. An einigen Punkten gehen sie **über das** zur Erreichung der Regelungsziele **Erforderliche hinaus**:

a) Anstelle der Regelungen über Amtszeit und Höchstaltersgrenze könnte bestimmt werden, dass die bei Amtsantritt eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichts geltenden Vorschriften über die Amtszeit einschließlich der Altersgrenze ihm gegenüber **nicht (nach seiner Wahl) verändert werden können**. Das erhielte dem einfachen Gesetzgeber ein Mehr an Handlungsfähigkeit, um auf zukünftige Regelungsbedürfnisse hinsichtlich der Dauer der Amtszeit und der Altersgrenze der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zu reagieren.

¹⁶ Art. 93 Abs. 4 E-GG

b) Das **Wiederwahlverbot** muss zur Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Es zählt auch nicht zu den wesentlichen statusprägenden Elementen des Bundesverfassungsgerichts.

2. Weitergehender verfassungsrechtlicher Einschränkungen des Regelungsspielraums des einfachen Gesetzgebers **bedarf es nicht**.

Die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts sollten auf das erforderliche **Mindestmaß** beschränkt bleiben, um dem einfachen Gesetzgeber den erforderlichen Spielraum für die Regelung organisatorischer und prozessualer Details zu lassen und um ihm die Möglichkeit zu erhalten, schnell auf kleine rechtliche Veränderungsbedarfe zu reagieren. Nur Regelungen, die nicht bereits bei ihrer Aufnahme in die Verfassung den Keim eines möglichen späteren Änderungsbedarfs in sich tragen, sollten daher in die Verfassung aufgenommen werden. Die Aufnahme absehbar zu ändernder Vorschriften in die Verfassung würde wegen der hohen Zustimmungshürden für Verfassungsänderungen **politische Kompensationskonstellationen** schaffen, in deren Folge, die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit entweder durch Unterbleiben erforderlicher Regelungen oder aber durch Schaffung nicht sachgerechter Regelungen beeinträchtigt werden könnte.

a) Insbesondere bedarf es im Bereich des **Verfassungsprozessrechts** keiner weiteren Vorschriften auf Verfassungsebene. Die Verankerung der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und der Bindungswirkung seiner Entscheidungen in der Verfassung reicht aus, um seine Unabhängigkeit zu schützen. Solange seine Anrufung und die Rechtswirkungen seiner Entscheidungen verfassungsrechtlich garantiert sind, ist zugleich sichergestellt, dass unangemessene prozessuale Erschwerungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von diesem selbst im Rahmen der bei ihm anhängig werdenden Verfahren beanstandet und korrigiert werden können.

b) Die Aufnahme eines **Zustimmungsvorbehalts** für den Bundesrat für Änderungen von Teilen oder des gesamten Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ist, wie oben ausgeführt **keine Alternative** zur Aufnahme wesentlicher statusprägender Elemente des Bundesverfassungsgerichts in die Verfassung und zur Sicherung dessen Unabhängigkeit. Denn es schließt den einfachen Gesetzgeber nicht sicher von einer unabhängigkeitsbeeinträchtigenden Einflussnahme aus, sondern erschwert eine solche allenfalls durch die dann für die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entstehenden weiteren Zustimmungshürden.

Die Aufnahme eines Zustimmungsvorbehalts des Bundesrats ist auch **nicht** als **zusätzliche Maßnahme** zur Sicherung der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes geboten. Sie bewirkt gegenüber der Aufnahme der statusprägenden Merkmale des Bundesverfassungsgerichts in die Verfassung **keine zusätzliche Sicherung der Unabhängigkeit** der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene. Sie belastet im

Gegenteil notwendige Änderungen mit den Unwägbarkeiten der Meinungsbildung im Bundesrat. Diese ist vor allem auch dadurch gekennzeichnet, dass Meinungsverschiedenheiten in Regierungskoalitionen auf Länderebene zu Stimmenthaltungen auf Bundesratsebene führen. Da Stimmenthaltungen im Bundesrat wie Nein-Stimmen wirken,¹⁷ können auch Parteien, die in Wahlen nur einen geringen Stimmanteil erzielen, wenn sie nur an hinreichend vielen Landesregierungen im Koalitionswege beteiligt sind, die Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz verhindern. Dieser Gesichtspunkt wiegt umso schwerer, als das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Vergangenheit nahezu jährlich geändert worden ist. Die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts für den Bundesrat für Teile oder das gesamte Bundesverfassungsgerichtsgesetz würde daher im Ergebnis eher eine **Gefährdung** denn eine Sicherung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene bewirken.

Berlin, den 6. November 2024

Dr. Robert Seegmüller

¹⁷ vgl. Art. 52 Abs. 3 GG